

Merkblatt zum Datengeheimnis

Zwergelstube HkSbr
Angerstraße 44a
85635 Höhenkirchen - Siegertsbrunn



Verpflichtungserklärung nach § 53 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)

Liebe Basarhelfer,

aufgrund Ihrer Tätigkeit in unserer Elterninitiative gilt für Sie das Datengeheimnis gemäß § 53 Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Entsprechend dieser Vorschrift ist es Ihnen untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen.

Gemäß § 53 BDSG sind Sie verpflichtet, das Datengeheimnis zu wahren. Diese Verpflichtung besteht auch über das Ende Ihrer Tätigkeit in unserer Elterninitiative hinaus.

Näheres können Sie dem **Merkblatt** auf der nächsten Seite entnehmen.

Wir weisen Sie darauf hin, dass Verstöße gegen das Datengeheimnis nach §§ 43, 42 BDSG und anderen Strafvorschriften mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden können. Auch Schadensersatzansprüche können bei einer unbefugten Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten bestehen (z.B. § 83 BDSG). Auszüge der genannten Vorschriften des BDSG (§§ 53, 83 und 43, 42) sind beigefügt.

Bestätigung

Über die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes wurde ich unterrichtet. Die sich daraus ergebenden Verhaltensweisen wurden mir mitgeteilt.

Meine Verpflichtung auf das Datengeheimnis nach § 53 BDSG sowie das Merkblatt zum Datengeheimnis habe ich mit Anmeldung im Doodle zur Mithilfe am Zwergelbasar-HkSbr zur Kenntnis genommen.

Merkblatt zum Datengeheimnis

Ziel des Datenschutzes ist es, jede einzelne Person davor zu schützen, dass sie durch den Umgang mit ihren personenbezogenen Daten in ihrem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird.

Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) regeln die Verwendung von personenbezogenen Daten. Dabei ist es grundsätzlich nicht von Belang, ob diese Daten „digital“ (in Datenbanken, Dateien, IT-Systemen/-Applikationen etc) oder „analog“ (Karteikarten, Akten etc.) verwendet werden.

Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (betroffene Person) beziehen. Dazu gehören z. B. Name, Geburtsdatum, Anschrift, Beruf, Familienstand, Konfession, Gesundheitszustand sowie Fotos und Videoaufzeichnungen. Diese Daten werden durch die Datenschutzregelungen geschützt.

Die **Verarbeitung personenbezogener Daten** umfasst jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten. Dazu gehören insbesondere das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung von Daten. Auch die Einschränkung der Verarbeitung, das Löschen oder die Vernichtung von Daten gehören dazu.

Der Begriff der „Verarbeitung“ erfasst damit jede Form des Umgangs mit personenbezogenen Daten. Die Verarbeitung beginnt mit der Erhebung und endet mit der Löschung. Dies gilt unabhängig davon, ob die Daten automatisiert oder manuell verarbeitet werden.

Gemäß Artikel 6 DSGVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten nur rechtmäßig, wenn der Betroffene zu dieser Verarbeitung seiner Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke eingewilligt hat.

Wir fühlen uns dem Grundsatz der Datenvermeidung und Datensparsamkeit verpflichtet. Sofern nicht anders angeordnet, tragen Sie bitte Sorge dafür, so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe!

Auszug aus dem Bundesdatenschutzgesetz:

§ 53 Datengeheimnis

Mit Datenverarbeitung befasste Personen dürfen personenbezogene Daten nicht unbefugt verarbeiten (Datengeheimnis). Sie sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach der Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

§ 83 Schadensersatz und Entschädigung

- (1) Hat ein Verantwortlicher einer betroffenen Person durch eine Verarbeitung personenbezogener Daten, die nach diesem Gesetz oder nach anderen auf ihre Verarbeitung anwendbaren Vorschriften rechtswidrig war, einen Schaden zugefügt, ist er oder sein Rechtsträger der betroffenen Person zum Schadensersatz verpflichtet. Die Ersatzpflicht entfällt, soweit bei einer nichtautomatisierten Verarbeitung der Schaden nicht auf ein Verschulden des Verantwortlichen zurückzuführen ist.
- (2) Wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann die betroffene Person eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen.
- (3) Lässt sich bei einer automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten nicht ermitteln, welche von mehreren beteiligten Verantwortlichen den Schaden verursacht hat, so haftet jeder Verantwortliche [...].

§ 43 Bußgeldvorschriften

[...] (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden. [...]

§ 42 Strafvorschriften

[...] (2) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, [...] ohne hierzu berechtigt zu sein, verarbeitet oder [...] durch unrichtige Angaben erschleicht und hierbei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen. [...]